

pflichtprozessen — auf Verlangen und nach vorläufiger Prüfung des Falles — der unentgeltliche Rechtsbeistand gewährt werde, etc. (siehe Art. 6 cit.). Wird aber zunächst von Amtes wegen geprüft, ob das Bundesgericht zur Beurteilung der Frage der Verletzung genannten Art. 6 kompetent sei, so ist zu bemerken: In Art. 189 Abs. 2 des Organisationsgesetzes wird bestimmt, daß vom Bundesrat oder der Bundesversammlung zu erledigen seien Beschwerden betreffend die Anwendung der auf Grund der Bundesverfassung erlassenen Bundesgesetze, soweit nicht diese Gesetze selbst oder das Organisationsgesetz abweichende Bestimmungen enthalten. Nun enthält das Organisationsgesetz keine Bestimmungen, durch welche Beschwerden betreffend Anwendung des in Frage stehenden Bundesgesetzes und speziell Art. 6 desselben der Beurteilung durch den Bundesrat entzogen würden; ebenso wenig wird etwas derartiges durch das erweiterte Haftpflichtgesetz selbst vorgeschrieben. Nun könnte die Tragweite des Art. 189 Abs. 2 cit. zwar im Allgemeinen etwas zweifelhaft sein; dagegen braucht in casu über dieselbe nicht entschieden zu werden. In Art. 11 des erweiterten Haftpflichtgesetzes wird nämlich bestimmt, daß der Bundesrat beauftragt sei, die Vollziehung des Gesetzes durch die Kantone zu kontrollieren. Auch hat das Bundesgericht bereits einmal — Amtliche Sammlung XVIII, S. 568 — ausgesprochen, daß Beschwerden über die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Kantone verpflichtet seien, für unentgeltliche Verbeiständung bedürftiger Haftpflichtkläger zu sorgen, an den Bundesrat zu richten seien und ist es gemäß diesem Entscheid auch der Bundesrat, der Rekurse wegen Verletzung des Art. 6 cit. zu entscheiden hat.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Auf den Rekurs wird wegen Inkompetenz des Bundesgerichtes nicht eingetreten.

### 51. Urteil vom 20. Juni 1895 in Sachen Lütcher.

A. Georg Lütcher von Jenins wurde durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde Matenfeld vom 25. Dezember 1894 unter Vormundschaft gestellt. Georg Lütcher ist Besitzer eines ganz kleinen Vermögens (circa 2000 Fr.), 64 Jahre alt, und seit kurzem wieder verheiratet. Seine Bevogtigung wurde auf Begehren der Kinder erster Ehe ausgesprochen, und in der Hauptsache damit motiviert, daß nach Ansicht der Behörde es ihm nicht möglich sei, seine Frau und die zwei unehelichen Kinder derselben die er zu sich genommen habe, durch seine Arbeit zu unterhalten, und es daher unverantwortlich erscheine, wenn er anderer Leute Kinder erhalte, ohne irgend welche Entschädigung zu kriegen. In der Tat habe sich in letzter Zeit sein kleines Vermögen bereits vermindert. Der Bezirksgerichtsausschuß Matenfeld bestätigte auf Rekurs hin den Beschluß der Vormundschaftsbehörde und betont in seinem Entscheid: Die Wiederverhehlichung des Lütcher an sich, oder die Gefahr, daß er sein Vermögen, statt es den Kindern erster Ehe zu erhalten, den Gliedern seiner neugegründeten Familie bei Lebzeiten zuwende, sei zwar kein zulässiger Bevogtigungsgrund. Dagegen scheine außer allem Zweifel zu stehen, daß bei der Leichtfertigkeit seiner Frau, dem Alter und der bereits sehr verminderten Arbeitsfähigkeit Lütchers, und seinem sehr geringen Vermögen, die Gefahr der künftigen Dürftigkeit für Lütcher und seine Familie bestehe. Darin liege aber ein bundesrechtlich zulässiger Grund zur Bevogtigung. Darauf, daß die Vormundschaftsbehörde sich auf den § 100 Ziff. 3 des bündnerischen Privatrechtes berufe, komme es nicht an, da diese Gesetzesbestimmung sich inhaltlich mit Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die persönliche Handlungsfähigkeit decke.

B. Gegen diesen Entscheid recurriert nun Georg Lütcher an das Bundesgericht. Seine Ausführungen gehen im wesentlichen dahin: Es liege ein Eingriff in das verfassungsmäßige Recht persönlicher Freiheit des Rekurrenten vor. Der Bevogtete sei persönlich, wie die vielen vorgelegten Zeugnisse dartun, und das Gericht selbst zugebe, ein ordentlicher Mann. Die Vorwürfe betreffen nur seine Frau, seien aber in Bezug auf das Vorleben

derselben übertrieben und für gegenwärtig ganz und gar nicht zutreffend. Sie führe sich nun wie jede andere ordentliche Hausfrau auf. Der kleine Rückschlag im Vermögen seit 1892 sei etwas Zufälliges und rechtlich ohne Bedeutung. Der Bezirksgerichtsausschuß habe die Tatsachen verdreht, und dieselben in bundesrechtlich unzulässiger Weise beurteilt. Er beufe sich zwar in seinem Urteil auf Art. 5 des Bundesgesetzes über die persönliche Handlungsfähigkeit; in seinen Erwägungen und in seiner Rechtsprechung gehe er aber über den Inhalt des Art. 5 B.-G. hinaus, und statuiere einen Bevogtungsgrund, der in diesem Artikel nicht vorgesehen sei. Lütcher sei kein Verschwender und ein noch rüstiger Mann. Man werfe ihm zwar verminderte Arbeitsfähigkeit infolge Alters vor; wäre dies aber auch der Fall, so läge darin kein bundesrechtlich zulässiger Bevogtungsgrund. Völlends unverständlich sei sodann, wenn man Jemandem die Vermögensverwaltung deswegen entziehe, weil angeblich die Frau einen ungünstigen Einfluß auf ihn ausübe. Rekurrent verlange daher Aufhebung der vom Bezirksgerichtsausschuß bestätigten vormundschaftlichen Verfügung, unter gerichtlicher und außergerichtlicher Kostenfolge.

C. Advokat H. Hold in Chur, Namens der Vormundschaftsbehörde des Kreises Maiensfeld, antwortet: Der Fall sei mit dem im bundesgerichtlichen Urteil vom 10. Oktober 1894 in Sachen Leuener behandelten identisch. Hier wie dort handle es sich darum, ob die in § 100 Ziff. 3 des bündnerischen Privatrechtes mit Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Handlungsfähigkeit übereinstimmende Voraussetzung üblen Haushaltes und daheriger Gefahr künftigen Notstandes zutrefte. Beide kantonalen Instanzen hätten nun nach sachlicher Prüfung die Frage bejaht. Damit sei die Sache materiell vollkommen erschöpft, da das Bundesgericht nach seiner ständigen Praxis die richtige Anwendung des kantonalen Gesetzesrechtes nicht zu überprüfen habe. Es könne sich nur noch fragen, ob dem rekurrirten Bevogtungsbeschluß nicht etwa ein Vorschieben eines offenbar unzulässigen Entmündigungsgrundes, somit eine Umgehung des Bundesgesetzes zu Grunde liege. Auch dies sei nicht der Fall. Die Bevogtung sei nicht etwa bloß wegen der Wiederverehelichung verfügt worden. Auch sei der frühere gute Leumund des Lütcher keineswegs außer Acht ge-

lassen worden. Wenn aber sich derselbe in seinem hohen Alter einer notorisch liederlichen Person in die Arme werfe, seine Familie verlasse, verfilbere, was er liquid finde, und bei jener Person vergeude, wenn er trotz aller Zureden seiner Kinder und der Vormundschaftsbehörde seinen anstößigen Lebenswandel nicht nur fortsetze, sondern sich sogar behörden lasse, jene Person zu ehelichen und mit ihr auch deren zwei außerehelichen Kinder aufzunehmen, während er außer Fall sei, sich allein durchzubringen, dann sei gewiß bei dem ohnehin geringen Vermögen des Lütcher und seiner geschwächten Arbeitskraft die Annahme berechtigt, daß dessen Notstand resp. dessen Unterstützungsbedürftigkeit zu Lasten seiner Kinder erster Ehe und der Heimatgemeinde in nächster Aussicht stehe. Aus diesen Gründen werde Abweisung des Rekurses unter Verurteilung des Rekurrenten in sämtliche Kosten beantragt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Was die Kompetenzfrage betrifft, so könnten Zweifel bestehen, ob das Bundesgericht zufolge des Wortlautes von Art. 189 Abs. 2 des neuen Organisationsgesetzes betreffend die Bundesrechtspflege derzeit noch zuständig sei, Beschwerden zu entscheiden, die sich auf die Verletzung des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1881 beziehen, welches Gesetz die näheren Normen aufgestellt hat, innert welcher die Handlungsfähigkeit dem Schutze des Bundes unterstellt sei. Besagter Art. 189 bezeichnet nämlich in seinem ersten Absatz jene Artikel der Bundesverfassung, bezüglich derer Rekursentscheide in die Befugnis der politischen Bundesbehörden gelegt sind. Hieran reiht sich im zweiten Absatz die Vorschrift: Vom Bundesrate und von der Bundesversammlung sind überdies zu erlassigen: Beschwerden betreffend die Anwendung der auf Grund der Bundesverfassung erlassenen Bundesgesetze, soweit nicht diese Gesetze selbst oder gegenwärtiges Organisationsgesetz (Art. 182) abweichende Bestimmungen enthalten. Diese ganz allgemein gehaltene Vorschrift könnte man versucht sein, auch auf das Handlungsfähigkeitsgesetz anzuwenden, indem letzteres eine entgegenstehende Kompetenzbestimmung zu Gunsten des Bundesgerichtes nicht enthält, und auch Art. 182 des neuen Organisationsgesetzes hiefür nicht angerufen werden kann. Hiezu kommt noch ferner, daß Art. 180 D.-G. verschiedene Bundesgesetze aufführt, bei

deren Verletzung das Bundesgericht als Staatsgerichtshof ange-  
rufen werden kann, wobei das Handlungsfähigkeitsgesetz nicht  
mitemwähnt wird. Dem gegenüber gehört jedoch die Handlungs-  
fähigkeit von jeher, wie auch der Bundesrat in seiner Botschaft  
zum neuen Organisationsgesetz (Bundesblatt II, 1892 S. 380)  
anerkannt hat, zu den wichtigsten Individualrechten der Bürger,  
zu deren Schutz seit dem Jahre 1874 das Bundesgericht durch  
Art. 113 Ziff. 3 B.-V. als Rekursinstanz eingesetzt worden ist,  
und war bekanntermaßen bei Erlass des neuen Organisations-  
gesetzes keineswegs die Absicht, die Kompetenzsphäre des Bundes-  
gerichtes zu beschränken, sondern gegenteils dieselbe (mit Rücksicht  
auf konfessionelle Anstände) zu erweitern. Offenbar besteht daher  
in dieser Richtung eine Lücke oder Undeutlichkeit im Gesetzestext,  
welche der Richter im Sinne der grundlegenden Vorschrift des  
Art. 113 Ziff. 3 B.-V., welche auch in Art. 175 Abs. 3 des  
neuen Organisationsgesetzes wörtlich aufgenommen wurde, zu er-  
gänzen hat. Auch der Bundesrat hat in einem besonderen  
Schreiben an das Bundesgericht vom 4. Juni 1895 erneut und  
unumwunden anerkannt, daß Rekurse betreffend Verletzung der  
Handlungsfähigkeit der Bürger der Beurteilung durch das Bun-  
desgericht unterliegen. Es ist daher auf die materielle Prüfung  
der Beschwerde einzutreten.

2. In materieller Beziehung kann der Auffassung der Vor-  
mundschaftsbehörde Maienfeld nur beigetreten werden. Der Be-  
zirksgerichtsausschuß Maienfeld stellt in seinem Beschluß vom  
15. März 1895 einen bundesrechtlich zulässigen Bevogtigungs-  
grund, nämlich denjenigen übler Vermögensverwaltung und da-  
heriger Gefahr eines künftigen Notstandes fest. Darüber, ob der  
Bezirksgerichtsausschuß die Tatsachen, auf welche er die Bevogti-  
gung stützt, richtig gewürdigt hat oder nicht, kommt dem Bundes-  
gericht nach bekannter Praxis eine Nachprüfung nicht zu.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

Dritter Abschnitt. — Troisième section.

Kantonsverfassungen. — Constitutions cantonales.

Eingriffe in garantierte Rechte.

Atteintes portées à des droits garantis.

52. Urteil vom 15. Mai 1895 in Sachen  
Rußbaumer und Konforten.

A. Gemäß der Zuger Kantonsverfassung von 1814 waren  
die Korporationsgemeinden mit den politischen Gemeinden identisch  
und gehörten demgemäß die Allmend- oder Korporationsgüter  
zum Vermögen der politischen Gemeinde. Die Kantonsverfassung  
von 1848 bestimmte sodann in Art. 20, daß die Korporations-  
verwaltung überall von derjenigen der politischen Gemeinde ge-  
trennt werden sollte. In der Gemeinde Oberägeri geschah diese  
Auscheidung durch mehrere Akte aus den Jahren 1851—1859  
und zwar in der Weise, daß die politische Gemeinde gegen eine  
Auskaufsumme von 70,000 Fr. auf alle Rechte am Korpora-  
tionsgute verzichtete. Von da an verwaltete und nutzte die Korpo-  
rationsgemeinde Oberägeri die betreffenden Allmend- oder Korpo-  
rationsgüter, dies nach Maßgabe bezüglichlicher Reglemente oder  
Verordnungen, sogenannten Summverordnungen, welche jeweils  
für eine gewisse Zahl von Jahren, die sogenannte Summperiode,  
erlassen wurden. Laut der Verordnung von 1881/1882 sollten  
am Korporationsgut nutzungsberechtigt sein alle Allmendgenossen,  
mit Ausnahme derjenigen, welche sich außer Europa aufhielten,